



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 02. September 2013

#### Öffentliche Beschlüsse

- |       |  |      |
|-------|--|------|
| 1.1   | Personalangelegenheiten  | S. 4 |
| 1.1.1 | Befristete Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/in „Schreibbüro“<br>Hier: Ausnahme vom Einstellungsstopp  | S. 4 |
| 1.1.2 | Befristete Besetzung von zwei Stellen „Stadtinspektor/in“ im Ordnungsamt<br>Hier: Ausnahme vom Einstellungsstopp                                     | S. 4 |
| 1.2   | Entgegennahme von Spenden<br>Hier: jeweils 10.000,- € Spende für die Kita Eichhörnchen und die Kita Spatzennest                                      | S. 4 |
| 1.3   | Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse<br>Hier: für das Jahr 2014, Änderung des Sitzungskalenders für das Jahr 2013 | S. 4 |

#### Nichtöffentliche Beschlüsse

- |       |   |      |
|-------|---|------|
| 1.4   | Grundstücksangelegenheiten Kernstadt  | S. 5 |
| 1.4.1 | Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17<br>Kommunalverfassung des Landes Brandenburg | S. 5 |

### 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. September 2013

#### Öffentliche Beschlüsse

- |         |   |      |
|---------|---|------|
| 2.1     | Satzungen/Entgeltordnungen  | S. 6 |
| 2.1.1   | Beschluss über die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin<br>Hier: Änderung von Standorten der Bekanntmachungskästen in den Ortsteilen Alt Ruppin und Buskow   | S. 6 |
| 2.1.1.1 | 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin   | S. 6 |
| 2.1.2   | Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin<br>Hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2013 (Friedhofsgebührensatzung 2013) | S. 6 |
| 2.1.2.1 | Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2013 (Friedhofsgebührensatzung 2013)   | S. 6 |
| 2.1.3.  | Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007<br>Hier: Beschluss über die 1. Änderungssatzung (1. Änderung Vergnügungssteuersatzung 2007)  | S. 8 |

2.1.3.1	Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (1. Änderung Vergnügungssteuersatzung 2007)	S. 8
2.1.4	Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin Hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung)	S. 8
2.1.4.1	Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung)	S. 8
2.1.5	Stiftung Soziales Neuruppin Hier: Neufassung der Satzung	S. 10
2.1.5.1	Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“	S. 10
2.1.6	Beschluss über die Ratssaalentgeltordnung Hier: Neufassung 2013	S. 12
2.1.6.1	Ratssaalentgeltordnung	S. 12
2.1.7	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Alte Gymnasium Neuruppin	S. 13
2.1.7.1	Benutzungs- und Entgeltordnung „Altes Gymnasium“	S. 13
2.2	Rahmenpläne	S. 14
2.2.1	Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin Hier: Einbeziehung von 2 weiteren Teilbereichen in das Verfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	S. 14
2.2.1.1	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin 3. Änderung in Teilbereichen sowie einer Ergänzung in einem weiteren Teilbereich	S. 16
2.2.2	Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin Hier: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen	S. 17
2.3	Bebauungsplan	S. 17
2.3.1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 „Putenfarm Gühlen-Glienicke“ Hier: Aufstellungsbeschluss	S. 17
2.3.2	Bebauungsplan Nr. 4.1. „Holländer Mühle“, 1. Änderung Hier: Aufstellungsbeschluss	S. 17
2.3.3	Bebauungsplan 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung Hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	S. 18
2.3.3.1	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung	S. 20
2.3.4	Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung Hier: 12. Überarbeitung	S. 20
2.4	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 20
2.5	Inkom Neuruppin – Gesellschaft für kommunale Dienstleitungen GmbH Hier: Beschluss über die Rechtsnachfolge der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. Sonnenufer KG	S. 21

2.6	Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung Hier: Thematische Förderung für das Jahr 2014	S. 21
2.7	Verleihung der Fontane-Preise Hier: Besetzung der Jury für den Fontane-Preis für Literatur und derjenigen für die Fontane-Förderpreise für Kunst und Kultur 2014	S. 21
2.8	Doppel- Haushalt 2013 – 2014 Hier: 2. Änderung des Stellenplanes	S. 21
2.9	Mitgliedschaften	
2.9.1	Korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transparency International Hier: Bildung des Ehrenrates	S. 22
2.10	Gremienbesetzung	S. 22
2.10.1	Besetzung des Aufsichtsrates der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) Hier: Vorschlag eines weiteren Mitglieds	S. 22
2.10.2	Besetzung des Jugendbeirates Hier: weitere Abberufung und Benennung von Mitgliedern	S. 22
2.11	Anträge der Fraktionen	S. 23
2.11.1	Städtische Kindertagesstätten Hier: Betreuungsangebot für Kinder an den Brückentagen	S. 23

### **Nichtöffentliche Beschlüsse**

2.12	Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Straße Nordring Hier: weiterer Vergleich mit Teilerlass von Säumniszuschlägen im Zwangsversteigerungsverfahren 7 K 11/12	S. 23
2.13	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	S. 23
2.13.1	Vergabe eines Erbbaurechtes für ein gemeindeeigenes Grundstück gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 23

### **3. Bekanntmachungen**

3.1	Bekanntmachung der Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der Stadt Cottbus	S. 24
3.2	Eröffnungsbilanz der Fontanestadt Neuruppin zum 01. Januar 2011 Hier: Beschluss über die geprüfte Eröffnungsbilanz	S. 24
3.3	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee, 14476 Potsdam Bodenordnungsverfahren (BOV) Lichtenberg/Karwe, Verf. Nr.: 4003C	S. 27
3.4	Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“	S. 27
3.5	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Freiwilliger Landtausch (FLT) Molchow/Krangen, Verf. Nr.: 4503W	S. 28
3.6	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Bodenordnungsverfahren Lentzke, Verf.Nr.: 4001I	S. 31

**Ende des amtlichen Teils**

**1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 02. September 2013****Öffentliche Beschlüsse****1.1 Personalangelegenheiten****1.1.1 Befristete Besetzung  
der Stelle Sachbearbeiter/in  
„Schreibbüro“**

**Hier: Ausnahme vom  
Einstellungsstopp  
Drucksache-Nr.: 2013/24**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die externe befristete Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/in „Schreibbüro“ bis zum 30.06.2015.

**1.1.2 Befristete Besetzung  
von zwei Stellen „Stadtinspektor/in“  
im Ordnungsamt**

**Hier: Ausnahme vom  
Einstellungsstopp  
Drucksache-Nr.: 2013/47**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die auf zwei Jahre befristete externe Besetzung von zwei Stellen „Stadtinspektor/in“ im Ordnungsamt.

**1.2 Entgegennahme von Spenden**

**Hier: jeweils 10.000,- € Spende  
für die Kita Eichhörnchen und die  
Kita Spatzennest**

**Drucksache-Nr.: 2009/51 14. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Annahme einer Sachspende der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin im Wert von jeweils 10.000 € für die Kita Eichhörnchen und die Kita Spatzennest.

**1.3 Sitzungskalender  
der Stadtverordnetenversammlung  
und der Fachausschüsse  
Hier: für das Jahr 2014, Änderung des  
Sitzungskalenders für das Jahr 2013  
Drucksache-Nr.: 2002/177  
15. Ergänzung**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt folgender Änderung des Sitzungskalenders der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse für das Jahr 2013 zu: Der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss tagt nicht am 5. sondern **am 3. Dezember 2013**.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt folgender Ergänzung des Sitzungskalenders der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse für das Jahr 2013 zu:
  - a) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt **am 16. Oktober 2013**.
  - b) Der Haupt- und Finanzausschuss tagt nicht am 21. Oktober 2013, sondern **am 14. Oktober 2013**.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse für das **Jahr 2014** zu.

## Sitzungskalender 2014

Stadtverordnetenversammlung	Haupt- und Finanzausschuss	Bau- und Wirtschaftsausschuss	Ausschuss für Schule und Kultur und Soziales
24.02.2014	10.02.2014	30.01.2014	28.01.2014
31.03.2014	17.03.2014	06.03.2014	04.03.2014
19.05.2014	28.04.2014	10.04.2014	08.04.2014
23.06.2014 K-Sitzung	07.07.2014 K-Sitzung	08.05.2014 Wifö Bericht 2013	26.08.2014 K-Sitzung
07.07.2014	08.09.2014	28.08.2014 K-Sitzung	30.09.2014
22.09.2014	13.10.2014	25.09.2014	11.11.2014 HH-Sitzung
03.11.2014	24.11.2014 HH-Sitzung	13.11.2014 HH-Sitzung	18.11.2014
15.12.2014 +HH	01.12.2014	20.11.2014	
		11.12.2014 Wifö Arbeitspl. 2015	

K- = Konstituierende Sitzung

HH- = Haushaltssitzung

Der Strukturausschuss (Konstituierende Sitzung) tagt am 27.08.2014.

## Nichtöffentliche Beschlüsse

### 1.4 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

#### 1.4.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2013/18

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstückes

#### Baugrundstück „Am See“ in Gildenhall Gemarkung Neuruppin, Flur 16, Flurstück 180/8 mit einer Größe von 307 m<sup>2</sup>

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück erneut öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das Grundstück an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

## 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 16. September 2013

### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Satzungen/Entgeltordnungen

##### 2.1.1 Beschluss über die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

##### Hier: Änderung von Standorten der Bekanntmachungskästen in den Ortsteilen Alt Ruppín und Buskow Drucksache-Nr.: 2008/50 15. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

##### 2.1.1.1 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18 S. 17), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 16. September 2013 die 7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 5. Januar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 14. Januar 2009), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 9. Januar 2013):

#### Artikel I Änderung des Satzungstextes

1. § 21 Abs. 6 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) Alt Ruppín Kirchplatz (an der Kirchmauer)  
Anna-Petrat-Straße (Ecke Gartenstraße).“

2. § 21 Abs. 6 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) Buskow Buskower Dorfstraße, vor der Kulturbaracke  
(Nr. 47b)“

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 23. September 2013

Golde  
Bürgermeister

##### 2.1.2 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin Hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2013 (Friedhofsgebührensatzung 2013) Drucksache-Nr.: 2002/68 15. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2013 (Friedhofsgebührensatzung 2013).

##### 2.1.2.1 Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2013 (Friedhofsgebührensatzung 2013)

#### Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I, Nr. 09), den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I, Nr. 37), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I, S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 16. September 2013 folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2013 (Friedhofsgebührensatzung 2013) beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

(1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer städtischen Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.

(3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

### § 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Friedhöfe und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschildner.

(2) Mehrere Gebührenschildner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschildner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe der Fontanestadt Neuruppin 2011 (Friedhofsgebührensatzung 2011) vom 13. Juli 2011 (Amtsblatt vom 20. Juli 2011, S. 5).

#### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung 2013

Nr.	Gebührenart	Gebührensatz €
1.	<b>Grabbenutzungsgebühr Reihengräber, Nutzungsdauer 20 Jahre</b>	
	a) Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	82,42
	b) Grabstätte für Verstorbene vom 7. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	101,64
	c) Grabstätte für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr	1.405,02
	d) Urnengrabstätte	739,48
	e) Anonyme Urnenstätte, pro Urne (Leistungen nach Nr. 4 b) und c) fallen nicht an)	369,74
2.	<b>Grabbenutzungsgebühr Wahlgräber, Nutzungsdauer 30 Jahre</b>	
	a) Kinderwahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	152,46
	b) Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr	1.663,84
	c) Doppelwahlgrabstätte	2.689,13
	d) Jede weitere Wahlgrabstätte wie b)	1.663,84
	e) Urnenwahlgrabstätte (für max. 2 Urnen)	1.109,23
	f) Naturnahe Urnengrabstätte (Leistungen nach Nr. 4 b) und c) fallen nicht an)	747,06
2.1.	<b>Verlängerung des Nutzungsrechtes</b>	
	a) für Wahlgrabstätten nach 2.a), b) und d) je Stelle/Jahr	55,46
	b) für Doppelwahlgrabstätten nach 2.c) je Stelle/Jahr	89,63
	c) für Urnenwahlgrabstätten nach 2.e) je Stelle/Jahr	36,97
3.	<b>Bestattungsgebühr (Ausheben und Schließen der Gräber), für Reihen- und Wahlgräber</b>	
	a) Erdbeisetzungen Verstorbener bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	246,80
	b) Erdbeisetzungen Verstorbener ab dem 18. Lebensjahr	568,46
	c) Urnenbeisetzungen	74,18
4.	<b>Sonstige Gebühren</b>	
	a) Abfallgebühr je Stelle/Jahr	16,05
	b) Wassergebühr je Stelle/Jahr	4,53
	c) Heckenschnittgebühr je Stelle/Jahr	28,49
5.	<b>Gebühr für Ausgraben und Umbetten von Särgen und Urnen</b>	
	a) Bei Reihen- und Wahlgräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
	b) Bei Urnengräbern für Öffnen und Schließen des Grabes nach gesetzl. Vorgaben	Nach tatsächlichen Kosten
	c) Urnenversand	Nach tatsächlichen Kosten

Nr.	Gebührenart	Gebührensatz €
d)	Gebühr für Wiederbestattung von Särgen und Urnen	wie Nr. 3.
6.	<b>Gebühr für Trauerhallenbenutzung</b>	
a)	Kategorie I (Alt Ruppín)	166,56
aa)	Zuschlag Heizung	10,41
b)	Kategorie II (Übrige Trauerhallen)	55,52
7.	<b>Genehmigungsgebühr</b> für die Aufstellung von Grabsteinen/Bau von Grabeinfassungen, je angefangene 1/2 Stunde	13,05
8.	<b>Gebühr für die Bearbeitung von Suchanfragen</b> nach Ablauf der Ruhefrist, je angefangene 1/2 Stunde	13,05

Fontanestadt Neuruppin, den 23. September 2013

Golde  
Bürgermeister

### **2.1.3 Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 Hier: Beschluss über die 1. Änderungssatzung (1. Änderung Vergnügungssteuersatzung 2007) Drucksache-Nr.: 2002/28 4. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (1. Änderung Vergnügungssteuersatzung 2007)

#### **2.1.3.1 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (1. Änderung Vergnügungssteuersatzung 2007)**

##### **Präambel**

Aufgrund des § 3 und des § 64 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18, S. 17), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18, S. 17), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 16. September 2013 die 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Fontanestadt Neuruppin 2007 (1. Änderung Vergnügungssteuersatzung 2007) beschlossen:

##### **Artikel 1**

Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.

##### **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 23. September 2013

Golde  
Bürgermeister

### **2.1.4 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin Hier: Beschluss der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung) Drucksache-Nr.: 2002/155 2. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung).

#### **2.1.4.1 Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I Nr. 1 S. 1, ber. Nr. 7 S. 1, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl. I, Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 16.09.2013 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung) beschlossen:

### § 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Satz 1 gilt nicht, wenn die Hundehaltung zu beruflichen oder Zwecken der Gewerbeausübung erfolgt und sie ohne Hund nicht möglich oder der Erwerbszweck erheblich erschwert würde.

### § 2 Steuerbefreiung

Steuerbefreit sind:

- a) Hunde ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- b) Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter- und Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- c) Hunde, die für Blinde (Bl), Gehörlose (Gl) oder sonst hilflose Personen (dazu zählen Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ und „H“ besitzen) unentbehrlich sind,
- d) Hunde, die zur Bewachung von Herden, in der erforderlichen Anzahl notwendig sind,
- e) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- f) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- g) Hunde in Tierhandlungen.

### § 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(2) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter ist der Eigentümer des Hundes Steuerschuldner. Sie haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) wenn ein Hund gehalten wird 55,- €
- b) wenn zwei Hunde gehalten werden für den zweiten Hund 61,- € (für den ersten Hund wie bei a)
- c) wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden, für den dritten und jeden weiteren Hund 67,- € (für den ersten und zweiten Hund wie bei a und b)

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

### § 5 a Steuermaßstab und Steuersatz für gefährliche Hunde

(1) Für Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist, beträgt der jährliche Steuersatz je Hund 409,- €.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 gelten Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

- American Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu
- Alano
- Bullmastiff
- Cane Corso
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Old English Bulldog
- Perro de Presa Canario
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

(3) Als gefährlich gelten über Abs. 2 hinaus solche Hunde, welche die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 Hundehalterverordnung erfüllen und per Ordnungsverfügung als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.

(4) Werden neben den gefährlichen Hunden weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 5 Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.

(5) Die §§ 2, 4, 6 bis 8 dieser Satzung gelten nicht für gefährliche Hunde.

### § 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer kann auf Antrag in folgenden Fällen um die Hälfte ermäßigt werden:

- a) für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, die mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegen, gehalten werden,
- b) für Hunde, die von Personen, welche laufende Hilfen zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB II) erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden.

### § 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter mindestens eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 g) bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.

### § 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Steuervergünstigungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Berechtigung dazu ist vom Antragsteller nachzuweisen.

### § 9 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Verwirklichung des Steuertatbestandes nach § 1.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr existiert.

### § 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist zum 01.07. eines Jahres fällig. Auf Antrag wird eine halbjährliche oder quartalsweise Zahlung gewährt, und zwar bei halbjährlicher Zahlweise in zwei Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. und bei quartalsweiser Zahlweise in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Jahres.

### § 11 Anzeigepflicht, Meldepflicht

(1) Wer einen über drei Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, ist verpflichtet, ihn unverzüglich der Stadt zu melden.

(2) Zur Kennzeichnung eines jeden einzelnen angemeldeten Hundes gibt die Stadt unentgeltlich ein Hundezeichen (Hundesteuermarke) aus. Für Zuchthunde in anerkannten Zwingern werden nur 2 Steuermarken ausgegeben. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke ausgegeben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Festlegung in der Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) ist verpflichtet, den Hund unverzüglich bei der Stadt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Bei Abmeldung ist das Hundezeichen zurückzugeben.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### § 12 Ordnungswidrigkeit/Bußgeld

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des KAG geahndet.

### § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Hundesteuersatzung) vom 09.10.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.10.2001), geändert durch Änderungssatzung vom 22.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 29.12.2010), außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 24.09.2013

Golde  
Bürgermeister

## 2.1.5 Stiftung Soziales Neuruppin Hier: Neufassung der Satzung Drucksache-Nr.: 2004/80 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“.

### 2.1.5.1 Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“

#### § 1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Soziales Neuruppin“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### § 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Heimatpflege und der Heimatkunde, des Sportes und mildtätiger Zwecke. Sie soll der Erhaltung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur in der Fontanestadt Neuruppin dienen. Satz 2 gilt auch für die kulturelle Infrastruktur in den Gemeinden des regionalen Wachstumskerns Neuruppin.

(2) Durch die Stiftung werden insbesondere Vorhaben gefördert, die geeignet sind, das Miteinander der Einwohner in der Fontanestadt zu stärken. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Stiftung fördert vorwiegend durch die Zahlung von Zuschüssen an Vereine und Verbände, soziale Einrichtungen und andere Vereinigungen, die freiwillige kommunale Aufgaben im Sinne des Stiftungszweckes erfüllen. Dafür beschafft die Stiftung Mittel.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch die Treuhandverwaltung.

### § 4 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausschließlich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen und andere Zuwendungen annehmen.

### § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den zur unmittelbaren Verwendung bestimmten Zuwendungen.

(2) Teile der jährlichen Erträge sollen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen einer freien Rücklage zugeführt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### § 6 Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben, solange die Stiftungen nicht mindestens ein Stiftungsvermögen i. H. v. 1 Mio. € angesammelt hat, keinen Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Verdienstausschlag.

### § 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern. Der Bürgermeister und der Kämmerer gehören dem Kuratorium als geborene Mitglieder an.

(2) Die weiteren Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Ihre Amtszeit entspricht der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung. Bis zur Neubesetzung eines Sitzes übt das bisherige Mitglied die Amtsgeschäfte weiter aus. Einmalige Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Das Kuratorium ist berechtigt bis zu 3 Personen zu den Beratungen des Kuratoriums mit aktivem Teilnahmerecht hinzuzuziehen. Dabei sollen insbesondere bedeutende (Zu)Stifter Berücksichtigung finden.

### § 8 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung sämtlicher Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Treuhandverwaltung ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Darüber hinaus ist es Aufgabe aller Mitglieder des Kuratoriums, Zustiftungen und weitere Zuwendungen zu akquirieren.

(3) Das Kuratorium verfasst zum 30.09. des Folgejahres einen jährlichen Bericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben und legt diesen unverzüglich der Stadtverordnetenversammlung vor. Es kann sich dabei der Treuhandverwaltung bedienen.

(4) Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt das Kuratorium auch für die angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(5) Das Kuratorium ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin zu den Angelegenheiten der Stiftung jederzeit Auskunft zu erteilen.

### § 9 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Das Kuratorium tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach den Regeln der Kommunalverfassung ausgeschlossen werden.

(2) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 1 Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 4 seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

### § 10 Treuhandverwaltung

(1) Die Fontanestadt Neuruppin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen. Diese vergibt die Stiftungsmittel und wickelt entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums die Fördermaßnahmen ab.

(2) Die Fontanestadt Neuruppin legt dem Kuratorium zum 30.06. des Folgejahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage des bestätigten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Diese Bestätigung wird von dem für die Fontanestadt Neuruppin zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

(3) Die Fontanestadt Neuruppin berechnet der Stiftung für die Treuhandverwaltung keine Kosten.

### § 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Im Übrigen findet das Kommunalrecht Anwendung. Das gilt insbesondere für die Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und ihre Auflösung.

(2) Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

### § 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

### § 13 Auflösung der Stiftung

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Fontanestadt Neuruppin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin am 08.10.2008, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.10.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin am 04.11.2009, außer Kraft.

Neuruppin, den 18. September 2013

Golde  
Bürgermeister  
Fontanestadt Neuruppin

## 2.1.6 Beschluss über die Ratssaalentgeltordnung Hier: Neufassung 2013 Drucksache-Nr.: 2002/198 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Ratssaals im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin (Ratssaalentgeltordnung 2013).

### 2.1.6.1 Ratssaalentgeltordnung Entgeltordnung zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Ratssaals im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin (Ratssaalentgeltordnung 2013)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 16.09.2013 folgende Entgeltordnung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Ratssaales in dem Rathaus der Fontanestadt Neuruppin (Ratssaalentgeltordnung 2013) beschlossen:

#### 1. Gegenstand der Entgeltordnung

Für die Fremdnutzung des Ratssaales, der Nebenräume (WC, Garderobe, Foyer, Küche etc.), der Technik (Beamer, Laptop, Mikrofon) sowie die Inanspruchnahme von Personal für die technische Unterstützung im Haus A der Karl-Liebknecht-Str. 33/34 werden Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung erhoben.

Der Ratssaal verfügt über eine Bestuhlung für bis zu 110 Personen, Tische für 66 Personen, 4 Kabel-Mikrofone, 2 Funkmikrofone und 20 Konferenzmikrofone die ebenfalls mitbenutzt werden können.

Voraussetzung für eine Fremdnutzung ist ein Antrag.

## 2. Fremdnutzung

- Fremdnutzung ist jede Nutzung, die nicht im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit, der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie ihrer Beiräte steht.
- Die Art der Nutzung der Veranstaltung muss dem Charakter des Hauses, dem einer öffentlichen Verwaltung, entsprechen.
- Die Selbstnutzung geht einer Fremdnutzung voraus.
- Parteilpolitische Veranstaltungen (Parteiversammlungen, Wahlkampfveranstaltungen), weltanschauliche/religiöse Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit privatem Charakter (u. a. Familienfeiern) sind von einer Nutzung ausgeschlossen.

## 3. Bemessung des Entgelts

Die Entgelte werden gemäß den Entgelttarifen, die als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung sind, erhoben.

## 4. Fälligkeit

Die Entgelte sind spätestens am Tag vor der Nutzung zu bezahlen.

## 5. Schuldner

Schuldner sind der Antragsteller und der Veranstalter.

## 6. Befreiung

Von der Erhebung der Entgelte ausgenommen sind allgemein zugängliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, soweit für diese keine Eintrittsgelder, Beiträge oder dergleichen von den Teilnehmern erhoben werden. Darüber hinaus sind nur solche Veranstaltungen von der Erhebung der Entgelte ausgenommen, an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

## 7. Entscheidung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Über den Protest des Antragstellers gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung zur Fremdnutzung (Nr. 2) und zur Befreiung (Nr. 6) dieser Entgeltordnung entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

## 8. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ratssaalentsgeltordnung vom 16. Dezember 2002, geändert am 29.09.2003, außer Kraft.

Tarifentgelte	Tarif I (Mo. – Do. bis 18:00 Uhr; Fr. bis 15:00 Uhr)	Tarif II (Mo. – Do. nach 18:00 Uhr, Fr. nach 15:00 Uhr)
<b>Winterperiode (21.12. – 29.03.)</b>		
bis 5 h	62,00 €	62,00 €, zzgl. je h 27,00 €
> 5 h	90,00 €	90,00 €, zzgl. je h 27,00 €
<b>Sommerperiode (21.06. – 22.09.)</b>		
bis 5 h	58,00 €	58,00 €, zzgl. je h 27,00 €
> 5h	81,00 €	81,00 €, zzgl. je h 27,00 €
<b>Übergangsperiode (20.03. – 20.06. &amp; 23.09. – 20.12.)</b>		
bis 5 h	60,00 €	60,00 €, zzgl. je h 27,00 €
> 5 h	85,00 €	85,00 €, zzgl. je h 27,00 €

Neuruppin, den 24. September 2013

Golde  
Bürgermeister

## 2.1.7 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Alte Gymnasium Neuruppin Drucksache-Nr.: 2012/34

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Alte Gymnasium Neuruppin.

### 2.1.7.1 Benutzungs- und Entgeltordnung „Altes Gymnasium“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 16.09.2013 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung „Altes Gymnasium“ beschlossen:

#### § 1 Grundsätze

Die Räumlichkeiten (Hauptfoyer, Veranstaltungssaal (JKS Theatersaal), Foyer links und der Innenhof im Erdgeschoss sowie der Tanzraum der Jugendkunstschule im Dachgeschoss) im Alten Gymnasium Neuruppin werden Dritten zur Benutzung überlassen, soweit diese nicht für eigene Veranstaltungen, insbesondere der Jugendkunstschule, benötigt werden und städtisches oder öffentliches

Interesse der Benutzung nicht entgegenstehen. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt auf Grundlage dieser Benutzungsordnung.

Die Räumlichkeiten dürfen für kulturelle Zwecke, z. B. Konzerte, Vorträge, Theater- und Kleinkunstveranstaltungen, Feste, Empfänge, Tagungen und Sitzungen von Gremien der Fontanestadt Neuruppin genutzt werden. Die Räume können darüber hinaus Dritten für Zwecke der Erwachsenenbildung und für Veranstaltungen der Jugendpflege, sowie sozialer und karitativer Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

Ausgeschlossen sind folgende Veranstaltungen:

- Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um kulturelle Veranstaltungen handelt,
- Veranstaltungen mit Tieren,
- Sportveranstaltungen, die die Bausubstanz schädigen könnten,
- private Feiern.

### § 2 Nutzungsentgelte

Für die Überlassung ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen und der Einstufung in Nutzergruppen.

#### Nutzergruppe (A) je Raum:

Verwaltungseinheiten, Gremien und Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin, sowie Mieter des Alten Gymnasiums für ihre darin untergebrachten Einrichtungen

- **alle öffentlichen Räume: kostenfrei**

#### Nutzergruppe (B) Kosten je Raum / Halbtage:

Alle anderen

- **Veranstaltungssaal & Foyer links: 36,68 €**
- **JKS-Tanzsaal & Hauptfoyer: 22,80 €**
- **Innenhof & Foyer links: 82,52 €**

### § 3 Nebenkosten

In den Nebenkosten sind Aufwendungen für die Räumung oder Grundausstattung (Bestuhlung, Pult) der Räume enthalten (nicht enthalten ist die technische Einrichtung, Getränke- oder Speisensversorgung, Dekoration, personelle Unterstützung).

Werden die Räume nach einer Veranstaltung nicht besenrein hinterlassen, wird dem Nutzer eine Reinigung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

### § 4 Pflichten des Nutzers

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Der Nutzer ist verpflichtet, für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste die durch die Veranstaltung entstehen, umgehend der Fontanestadt Neuruppin zu melden. Für Beschädigungen haftet der Verursacher. Er muss der Fontanestadt Neuruppin eine für die Veranstaltung geltende Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden vorweisen können. Der Nutzer stört keine anderen Nutzer des Alten Gymnasiums. Nach der Nutzung ist der Raum besenrein zu hinterlassen.

Die Fontanestadt Neuruppin übt das Hausrecht aus. Der Nutzer muss den Aufforderungen von Mitarbeitern der Fontanestadt Neuruppin Folge leisten.

Weitere Rechte und Pflichten zwischen dem Nutzer und der Fontanestadt regelt ein Überlassungsvertrag.

### § 5 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Neuruppin, den 24. September 2013

Jens-Peter Golde  
Der Bürgermeister

## 2.2 Rahmenpläne

### 2.2.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin

#### **Hier: Einbeziehung von 2 weiteren Teilbereichen in das Verfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss** **Drucksache-Nr.: 2002/97 18. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für 2 weitere Teilbereiche (Änderungsbereich Nr. 16 ‚Wohn- und Mischgebiet Gühlen-Glienicke‘, Änderungsbereich Nr. 17 ‚Im Grund‘).
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zu den 15 Änderungsbereichen sowie einem Ergänzungsbereich eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den gemäß Abwägung geänderten Entwurf der Änderungen und der Ergänzung des Flächennutzungsplanes einschließlich der 2 weiteren Teilbereiche nach Nr. 1 und billigt den Entwurf der Begründungen der Änderungen und der Ergänzung (Allgemeine Begründung sowie Einzelbegründungen für alle Teilbereiche).
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf der nunmehr 16 Änderungen und einer Ergänzung und den Entwurf der Begründungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

### **2.2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin - 3. Änderung in Teilbereichen sowie einer Ergänzung in einem weiteren Teilbereich**

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 16.09.2013 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (Stand: 08.08.2013), bestehend aus 16 Änderungs-Teilbereichen und einer Ergänzung in einem weiteren Teilbereich einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, die umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten:

- zu Belangen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege,
- zu Belangen des sachgerechten Umgangs mit Abwässern,
- zu Belangen des Umweltschutzes (Ergänzung der nachrichtlichen Übernahme der beim Landkreis registrierten Altlast- bzw. Altlastenverdachtsflächen in den FNP)

liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **21. Oktober 2013 bis zum 22. November 2013** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat	
	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

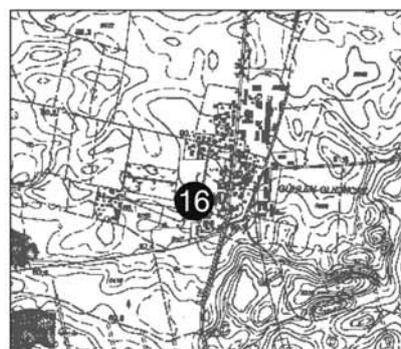
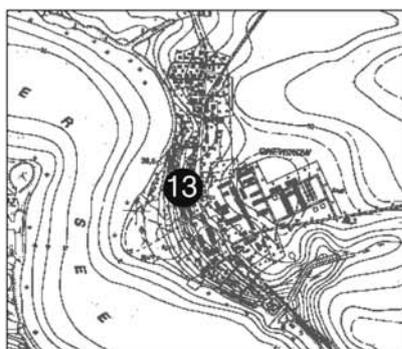
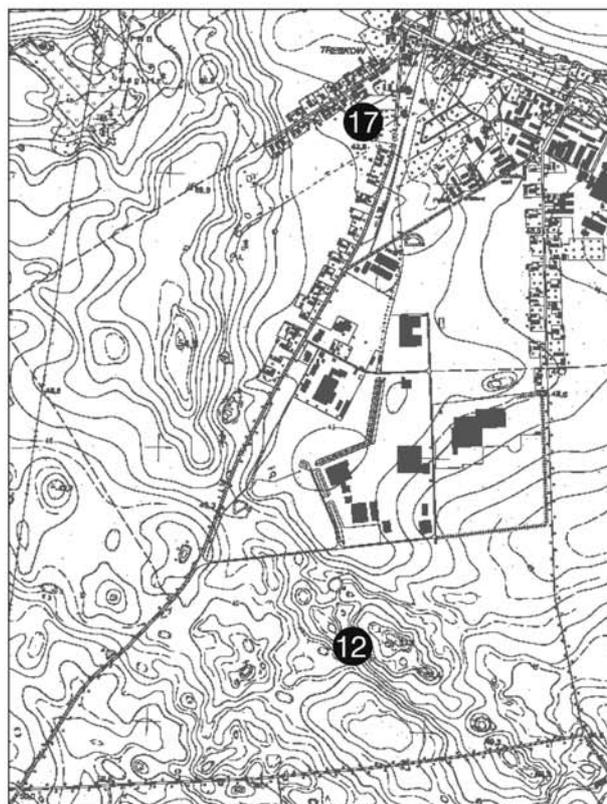
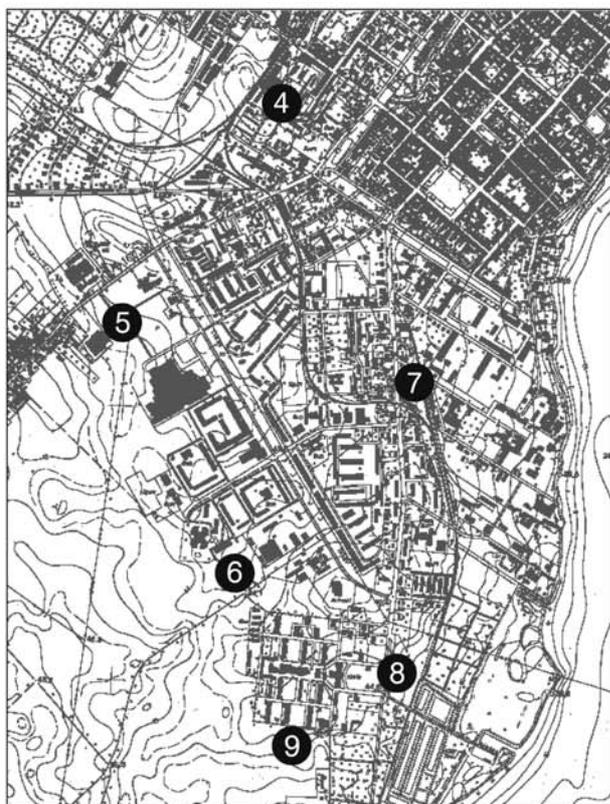
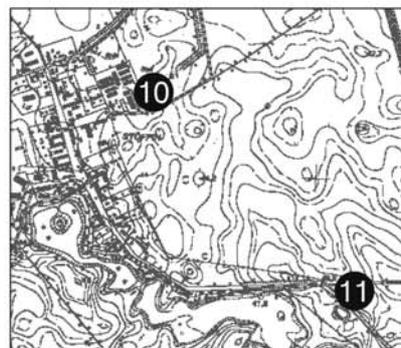
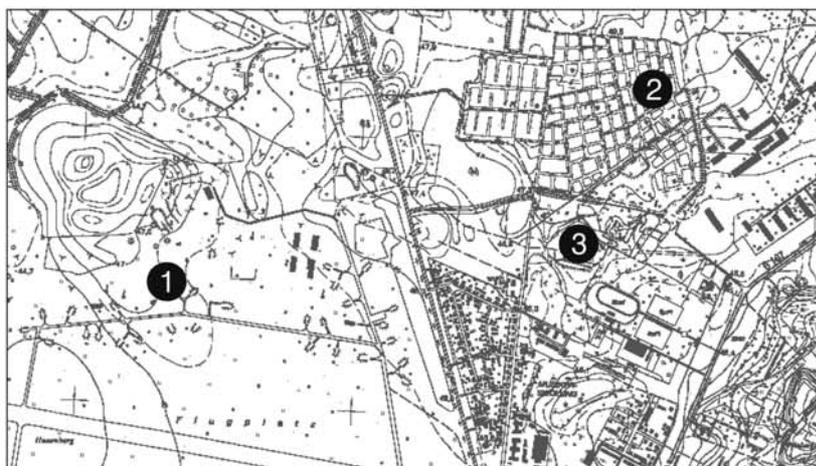
Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Über Inhalte des Entwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Die Lage der einzelnen Änderungsbereiche ist auf dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

*Neuruppin, den 23.09.2013*

*Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister*

FNP Neuruppin 3. Änderung  
 Änderungsbereiche



- 1 Flugplatz, Solarpark
- 4 Ehemaliges Kreiswehersatzamt
- 7 Radweg an der Trenckmannstraße
- 10 Stöfjin, Biogasanlage
- 13 Gemischte Baufläche Gnewikow
- 16 Wohn- und Mischgebiet Gühlen-Glienicke

- 2 Klärwerk, Klärschlammvererdungsanlage
- 5 Ruppiner Einkaufszentrum
- 8 Ruppiner Kliniken, Parkplatz
- 11 Stöfjin, Biomasse-Lager
- 14 Gemeinbedarfslfläche Radensleben
- 17 Treskow, Im Grund

- 3 Verkehrsgarten Gentszstraße
- 6 Wohnbaufläche Stöfjiner Weg
- 9 Ruppiner Kliniken, Stellplatzanlage Süd
- 12 Treskow II, Gewerblich-industrielle Vorbehaltsfläche
- 15 (entfällt)

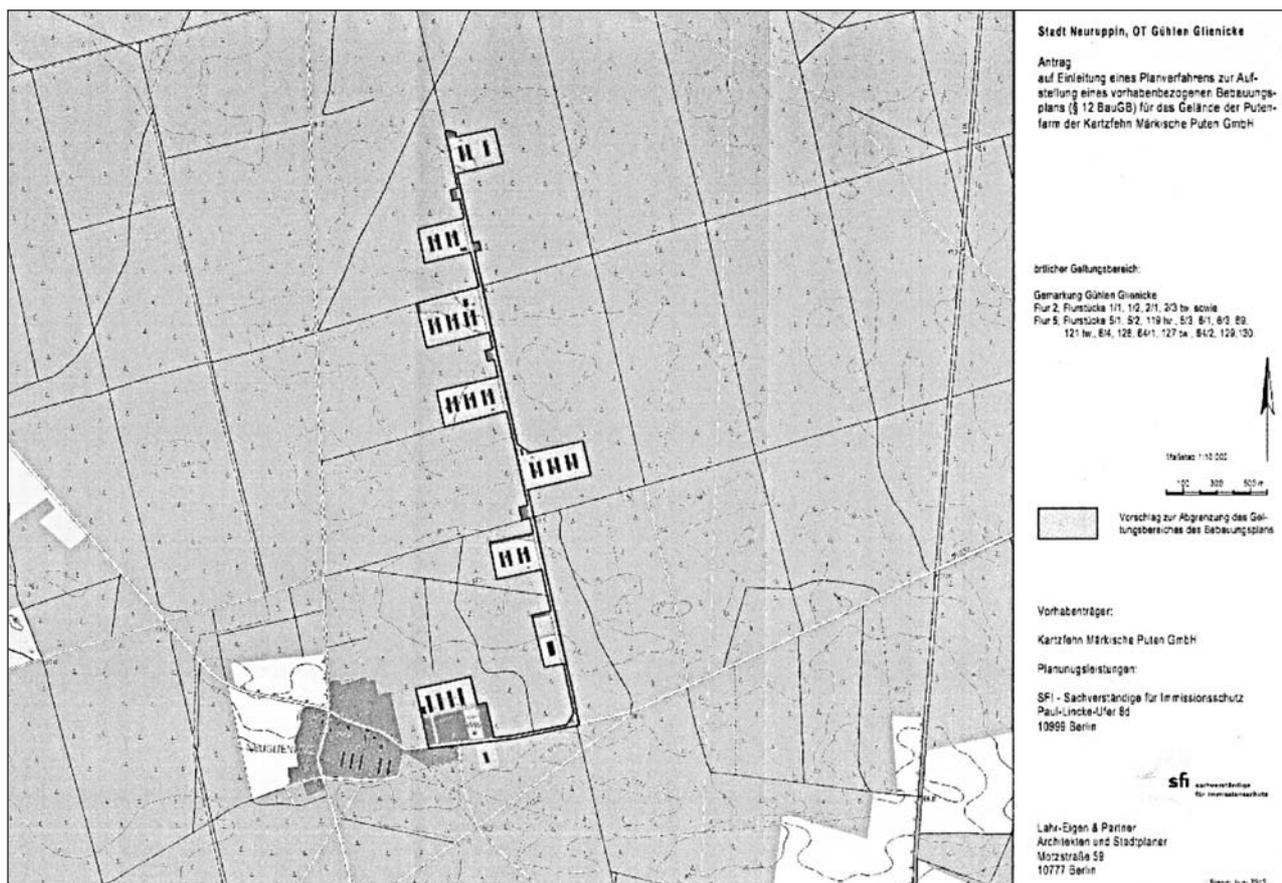
## 2.2.2 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin Hier: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen Drucksache-Nr.: 2002/97 19. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung des Verfahrens der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin.

## 2.3 Bebauungspläne

### 2.3.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 „Putenfarm Gühlen-Glienicke“ Hier: Aufstellungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2013/38

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 „Putenfarm Gühlen-Glienicke“ gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB.
2. Planungsziel ist die langfristige Sicherung des bestehenden Standortes für die Putenhaltung im Ortsteil Gühlen-Glienicke durch volumenadäquate Ersetzung der alten Stallgebäude.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

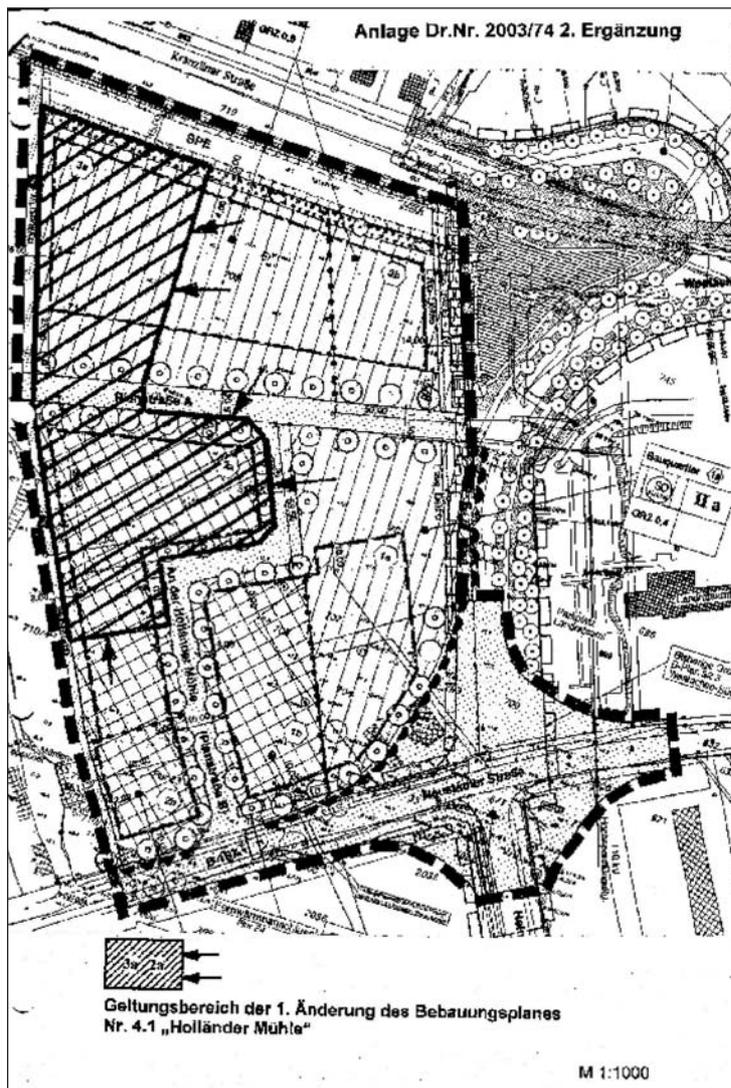


### 2.3.2 Bebauungsplan Nr. 4.1 „Holländer Mühle“, 1. Änderung Hier: Aufstellungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2003/74 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Nr. 4.1 „Holländer Mühle“ für zwei Teilbereiche, die Bauquartiere 3a und 2a betreffend, zu ändern. Die bisherige Festsetzung des Sondergebietes 3a mit der Zweckbestimmung „Handel“ soll teilweise zugunsten einer gewerblichen Nutzung, nämlich der Ansiedlung einer Rettungswache des Landkreises, geändert werden. Weiterhin soll die bisherige Festsetzung des Mischgebietes 2a zugunsten einer rein gewerblichen Ansiedlung eines ortsansässigen Unternehmens teilweise geändert werden.
2. Das Änderungsverfahren soll gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.
3. Der Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Holländer Mühle“ ist gem. § 13a Abs. 3, Abs. 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### 2.3.3 Bebauungsplan 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung Hier: Entwurfs- und Auslegungs- beschluss, Beteiligung der Öffent- lichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Drucksache-Nr.: 2002/119 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.
2. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB.



### 2.3.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan- entwurfes Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 16.09.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt. Gemäß Beschlussfassung soll die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Planauslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgen. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt. Er umfasst die Flächen des ehemaligen Kreiswehrratsamtes in der Eisenbahnstraße und ein angrenzendes Wohnbaugrundstück.

Zur öffentlichen Planauslegung gelangt nunmehr der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Begründungstext.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 1. Änderung liegt gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 21. Oktober 2013 bis zum 22. November 2013 im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/ 34 in der Zeit von:

Montags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

*Neuruppin, den 23. September 2013*

*Fontanestadt Neuruppin  
Der Bürgermeister*

**Hinweis:** Anlage (Karte auf Seite 20)

### 2.3.4 Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung Hier: 12. Überarbeitung Drucksache-Nr.: 2002/126 13. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 12. Überarbeitung der Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben – Bauleitplanung als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.
2. Die Erarbeitung künftiger Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

### 2.4 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2013/39

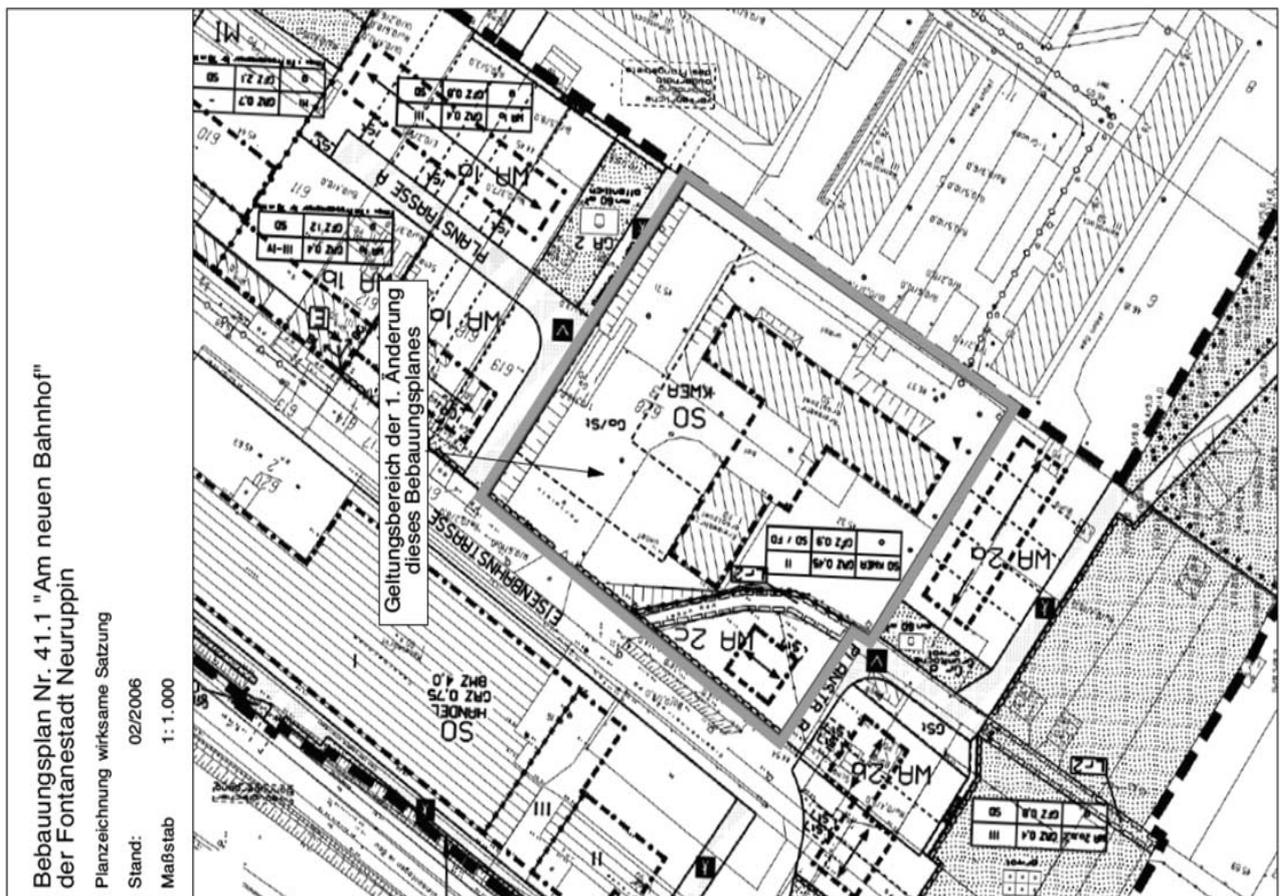
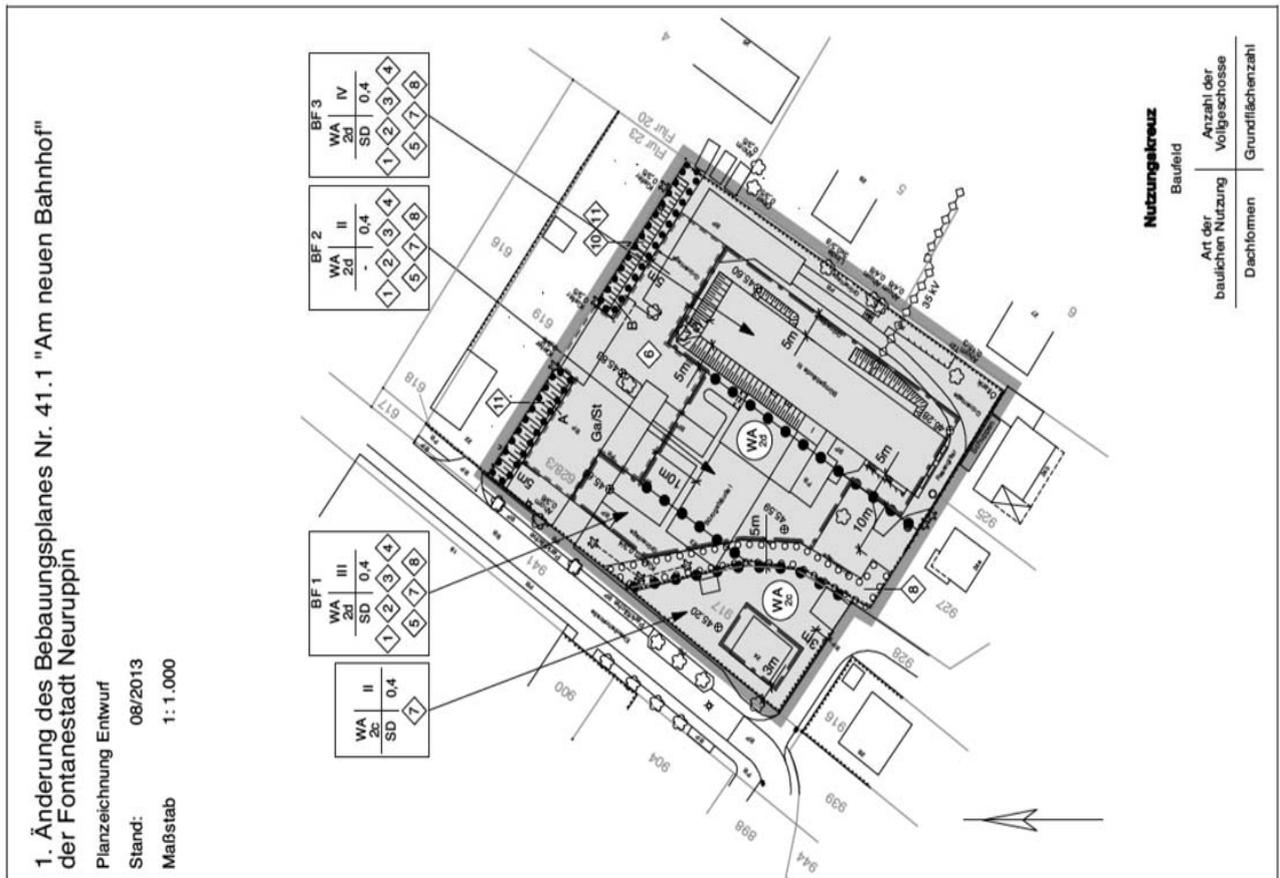
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der folgenden gemeindeeigenen Grundstücke zum Kaufpreis von 74.000,00 €:

a) **Ernst-Toller-Straße**  
Gemarkung Neuruppin, Flur 14,  
Flurstück 77/1 mit einer Größe von 650 m<sup>2</sup>

b) **Rosa-Luxemburg-Straße**  
Gemarkung Neuruppin, Flur 20,  
Flurstück 9 mit einer Größe von 795 m<sup>2</sup>  
Flurstück 1506 Teilfläche mit einer Größe von ca.  
405 m<sup>2</sup>

an die Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich-Rau-Straße 3 in 16816 Neuruppin.

2. Einer Belastung der o. g. Grundstücke in Höhe von bis zu 4.000.000,00 € wird unter den in § 4 Absatz 1 GenehmFV (Genehmigungsfreistellungsverordnung) vom 09. März 2009 enthaltenen Bedingungen zugestimmt.



## **2.5 Inkom Neuruppin – Gesellschaft für kommunale Dienstleitungen GmbH Hier: Beschluss über die Rechtsnachfolge der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. Sonnenufer KG Drucksache-Nr.: 2004/2 15. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, Alternativen zur Liquidation der Neuruppiner Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. Sonnenufer KG zu prüfen.

## **2.6 Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung Hier: Thematische Förderung für das Jahr 2014 Drucksache-Nr.: 2008/61 3. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ausrichtung der thematischen Projektförderung für das Jahr 2014 im Rahmen der Kulturförderrichtlinie 2014 mit folgendem Inhalt:

„Praxisprojekte der kulturellen Bildung im Bereich Kunst und Kultur“.

## **2.7 Verleihung der Fontane-Preise Hier: Besetzung der Jury für den Fontane-Preis für Literatur und der- jenigen für die Fontane-Förderpreise für Kunst und Kultur 2014 Drucksache-Nr.: 2002/182 13. Ergänzung**

1. Bezug nehmend auf die Richtlinie zur Verleihung der Fontane-Preise vom 21.11.2011 (Dr.-Nr. 2002/182 12. Ergänzung) bestätigt die Stadtverordnetenversammlung die folgende unabhängige Jury für die Verleihung des Fontane-Preises für Literatur im Jahr 2014:

- Dr. Regina Dieterle:  
Vorstandsvorsitzende der Theodor Fontane Gesellschaft e. V., Zürich
- Dr. Hanna Delf von Wolzogen:  
Leiterin des Theodor-Fontane-Archivs, Potsdam
- Dr. Peter Böthig:  
Leiter des Kurt-Tucholsky-Literaturmuseums, Rheinsberg

- Prof. Dr. Jürgen Schlaeger CBE FEA:  
Literaturwissenschaftler, Gründungsdirektor des Großbritannien-Zentrums an der Humboldt-Universität zu Berlin, Vorsitzender des Stiftungsrates der Alfred Toepfer Stiftung F.V.S., Berlin

- Hendrik Röder:  
Geschäftsstellenleiter des Brandenburgischen Literaturbüros, Potsdam

2. Bezug nehmend auf die Richtlinie zur Verleihung der Fontane-Preise vom 21.11.2011 (Dr.-Nr. 2002/182 12. Ergänzung) bestätigt die Stadtverordnetenversammlung die folgende unabhängige Jury für die Verleihung der Fontane-Förderpreise für Kunst und Kultur im Jahr 2014:

- Kerstin Pein:  
Kulturreferentin der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Neuruppin

- Jens Kanitz:  
Künstler, Vorstandsmitglieds des Brandenburgischen Verbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler e. V., Neuruppin

- Bernd Donner:  
Vorsitzender des Fördervereins Kultur Gutshaus Köpernitz e. V., Preisträger des Fontane-Preises für Kunst und Kultur 2012, Köpernitz

- Bernd Thiemann:  
Geschäftsstellenleiter der Theodor Fontane Gesellschaft e. V., Neuruppin

- Ulrich Seidler:  
Vorstandsmitglied der Karl-Friedrich-Schinkel-Gesellschaft e. V., Preisträger des Fontane-Preises für Kunst und Kultur 2012 Neuruppin

## **2.8 Doppel-Haushalt 2013 – 2014 Hier: 2. Änderung des Stellenplanes Drucksache-Nr.: 2012/62 9. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Erhöhung der Stelle „Gleichstellungsbeauftragte“ auf 0,75 VbE in der EG 9 im Stellenplan der Fontanestadt Neuruppin.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Aufnahme der Stelle „Nachwuchsgewinnung und Jugendarbeit Freiwillige Feuerwehr“ mit 0,75 VbE in der EG 5 in den Stellenplan der Fontanestadt Neuruppin.

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Aufnahme der Stelle „Reinigung“ i. H. v.

a) 1,25 VbE in der EG 2 in den Stellenplan der Fontanestadt Neuruppin.

b) 0,625 VbE in der EG 2 bis zum 31.12.2013 in den Stellenplan der Fontanestadt Neuruppin.

## 2.9 Mitgliedschaften

### 2.9.1 Arbeitskreis Museums- pädagogik Ostdeutschland e. V. – AKMPO e. V. und Bundesverband Museumspädagogik e. V. – BVMP e. V. Hier: Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2013/35

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin im Arbeitskreis Museumspädagogik Ostdeutschland e. V. – AKMPO e. V. und damit im Bundesverband Museumspädagogik e. V. – BVMP e. V.

### 2.9.2 Korporative Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin bei Transparency International Hier: Bildung des Ehrenrates Drucksache-Nr.: 2007/65 7. Ergänzung

1. Der Ehrenrat besteht aus 11 Mitgliedern.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt als Vorsitzenden Herrn Leopold Esselbach
3. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt folgende Mitglieder in den Ehrenrat:
 

a) Frau Christiane Doll (SPD-Fraktion)	Frau Hannelore Gussmann (Stellvertreter aus SPD-Fraktion)
b) Herr Gerd Klier (Fraktion Die Linke/ Neuruppiner Initiative)	Frau Beate Müller (Stellvertreter aus Fraktion Die Linke / Neuruppiner Initiative)
c) Herr Bert Krsynowski (Fraktion CDU/FDP)	Herrn Heinz Stawitzki (Stellvertreter aus Fraktion CDU/FDP)
d) n. n. (Fraktion Bündnis 90 – Grüne/Wählergruppe Kreisbauernverband)	n. n. (Stellvertreter aus Fraktion Bündnis 90 – Grüne/Wählergruppe Kreisbauernverband)
e) Frau Rosswieta Funk (Fraktion Pro Ruppiner)	Herrn Markus Fetter (Stellvertreter aus Fraktion Pro Ruppiner)
4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Bürger in den Ehrenrat:
  - a) Hans-Jörg Bülow  
(Vorschlag SPD-Fraktion)

- b) Carola Pramschüfer  
(Vorschlag Die Linke/ Neuruppiner Initiative)
- c) Christian Wolf  
(Vorschlag CDU/FDP)
- d) n. n.  
(Vorschlag Bündnis 90-Grüne/Wählergruppe Kreisbauernverband)
- e) Dr. Ekkehard Paris  
(Vorschlag Pro Ruppiner)

## 2.10 Gremienbesetzung

### 2.10.1 Besetzung des Aufsichtsrates der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) Hier: Vorschlag eines weiteren Mitglieds Drucksache-Nr.: 2009/6 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin entsendet folgendes Mitglied für den Aufsichtsrat der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH auf Vorschlag der Fraktion der SPD:

Herrn Klaus-Dieter Miesbauer

### 2.10.2 Besetzung des Jugendbeirates Hier: weitere Abberufung und Benennung von Mitgliedern Drucksache-Nr.: 2009/15 7. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft folgende Mitglieder des Jugendbeirates ab:
  - a. Alexander Kaesche  
(Evangelisches Jugendzentrum/Cafe „Hinterhof“)
  - b. Ayanda Rogge  
(Karl-Friedrich-Schinkel Gymnasium/Schülersprecherin)
  - c. Julia Gäth  
(Alexander Puschkin Oberschule/Schülersprecherin).
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt folgende Mitglieder des Jugendbeirates:
  - a. Sarah Kutzer  
(Initiative Jugendarbeit Neuruppin e. V.)
  - b. Steve Reichenbach  
(Evangelisches Jugendzentrum/Cafe „Hinterhof“)

- c. Florian Rohr  
(Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium/Schülersprecher).

## 2.11 Anträge der Fraktionen

### 2.11.1 Städtische Kindertagesstätten Hier: Betreuungsangebot für Kinder an den Brückentagen Drucksache-Nr.: 2013/46

1. Die Verwaltung wird aufgefordert, an den sogenannten Brückentagen in 2013 (04.10., 23.12., 27.12. und 30.12.) an mindestens einer städtischen Kindertagesstätte ein Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten, und zwar für alle Kinder, die in städtischen Kindertagesstätten betreut werden und deren Sorgberechtigten aufgrund von Arbeit ihre Kinder nicht zu Hause betreuen können.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, dieses erweiterte Betreuungsangebot an Brückentagen in den Folgejahren zu etablieren.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Bedarf für längere Öffnungszeiten an städtischen Kindertagesstätten in geeigneter Weise zu ermitteln und das Ergebnis der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

## Nichtöffentliche Beschlüsse

### 2.12. Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Straße Nordring Hier: weiterer Vergleich mit Teilerlass von Säumniszuschlägen im Zwangsversteigerungsverfahren 7 K 11/12 Drucksache-Nr.: 2009/63 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss einer Vereinbarung mit der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin zur Beendigung des o. g. Zwangsversteigerungsverfahrens.

## 2.13 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

### 2.13.1 Vergabe eines Erbbaurechtes für ein gemeindeeigenes Grundstück gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2013/34

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe eines Erbbaurechtes an folgendem gemeindeeigenen Grundstück in Neuruppin, Treskower Ring:

**Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 671 mit einer Größe von 485 m<sup>2</sup>**

2. Der Erbbauzins wird auf mindestens 4 % des Bodenwertes festgelegt.
3. Die Laufzeit des Erbbaurechtes beträgt 99 Jahre.
4. Sollte der Notarvertrag zur Bestellung eines Erbbaurechtes nicht bis zum 31.10.2013 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, das Grundstück öffentlich auszuschreiben und die eingehenden Anträge zum Kauf oder Vergabe eines Erbbaurechtes der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend die Grundstücke an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern bzw. ein Erbbaurecht zu vergeben. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Grundstücksvergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Von der Veröffentlichung der Namen und Anschrift der Erbbauberechtigten und der Belastungsvollmacht wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

## 3. Bekanntmachungen

### **3.1 Bekanntmachung der Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der Stadt Cottbus Hier: Anordnung der Bekanntmachung**

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) wird hiermit darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt für Brandenburg - Nummer 37 vom 04. September 2013 sowohl die Genehmigung (Gesch. Z.: 33-347-22) des Ministeriums des Innern als auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.06.2013 zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) bekannt gemacht worden ist.

*Neuruppin, den 24.09.2013*

*Golde  
Bürgermeister*

### **3.2 Eröffnungsbilanz der Fontanestadt Neuruppin zum 01. Januar 2011 Hier: Beschluss über die geprüfte Eröffnungsbilanz Drucksache-Nr.: 2012/75**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 04. März 2013 gemäß § 85 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die geprüfte Eröffnungsbilanz der Fontanestadt Neuruppin zum Stichtag 01. Januar 2011 beschlossen. Im Amtsblatt vom 27. März 2013 wurde die Eröffnungsbilanz selber nicht veröffentlicht. Das wird jetzt nachgeholt.

<b>Bezeichnung</b>		<b>01.01.2011 in €</b>
	<b>AKTIVA</b>	
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>220.188.768,33</b>
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	87.572,46
1.2.	Sachanlagevermögen	159.704.715,35
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26.859.494,92
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	46.212.757,37
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	73.225.173,32
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.164.496,46
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	2.076.503,86
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	616.575,86
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.549.713,56
1.3.	Finanzanlagevermögen	60.396.480,52
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	1.505.915,11
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	50.801.122,77
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	186.254,29
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	7.903.188,35
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	7.903.188,35
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>13.758.116,00</b>
2.1.	Vorräte	2.195.086,02
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	2.195.086,02
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.710.052,74
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	2.973.232,25
2.2.1.1.	Gebühren	195.254,68
2.2.1.2.	Beiträge	508.955,53
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-69.648,94
2.2.1.4.	Steuern	961.622,73
2.2.1.5.	Transferleistungen	200.652,58
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.315.480,28
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-139.084,61
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	205.921,45
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	203.740,41
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	1.124,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	48.646,66
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-47.589,62
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	1.530.899,04
2.2.3.1.	aus Cashmanagement	851.253,23
2.2.3.2.	aus dem Sanierungsgebiet	544.445,76
2.2.3.3.	übrige Vermögensgegenstände	135.200,05
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00

<b>Bezeichnung</b>		<b>01.01.2011 in €</b>
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	6.852.977,24
2.4.1.	Deutsche Bank	21.469,13
2.4.2.	Sparkasse OPR	0,00
2.4.4.	Festgeld DKB	6.230.494,10
2.4.5.	Masteraccount Stadt	283.153,04
2.4.6.	Masteraccount Stadthäuser	317.460,97
2.4.7.	Kassenbestand Schecks	400,00
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>8.879.903,84</b>
	<b><u>BILANZSUMME AKTIVA</u></b>	<b><u>242.826.788,17</u></b>
<b>Bezeichnung</b>		<b>01.01.2011 in €</b>
	<b><u>P A S S I V A</u></b>	
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>117.071.922,54</b>
1.1.	Basis Reinvermögen	110.218.945,30
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	3.357.981,90
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.357.981,90
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.	Sonderrücklage	3.494.995,34
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>80.160.495,03</b>
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	63.435.000,13
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	7.925.274,19
2.3.	Sonstige Sonderposten	8.800.220,71
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>10.307.194,01</b>
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.825.976,18
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	3.481.217,83
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>34.794.853,50</b>
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	24.110.788,92
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	1.065,01
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	8.742.543,83
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	367.197,37
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	832.481,66
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	64.570,05
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	124.661,82
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	141.088,27
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00

Bezeichnung		01.01.2011 in €
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	410.456,57
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>492.323,09</b>
	<b><u>BILANZSUMME PASSIVA</u></b>	<b><u>242.826.788,17</u></b>

Jedermann kann gemäß § 85 Abs. 4 BbgKVerf Einsicht in die Eröffnungsbilanz und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch ortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.

### **3.3 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee, 14476 Potsdam**

#### **Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe Verf.-Nr. 4003C Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe, Verf.-Nr.: 4003C, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 149 FlurbG die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft.

#### **Gründe**

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Schlussfeststellung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Groß Glienicke, den 03.07.2013*

*Im Auftrag  
gez. Großelindemann*

*Großelindemann*

*Dienstsiegel*

### **3.4 Öffentliche Bekanntmachung Des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

#### **Verbandssitz:**

**16833 Fehrbellin – Karl-Marx-Str. 1d  
Telefon: (033932) 70250; Fax: 72270;  
E-Mail: [wbv-fehrbellin@gmx.de](mailto:wbv-fehrbellin@gmx.de);  
Internet: [www.wbv-fehrbellin.de](http://www.wbv-fehrbellin.de)**

In der Zeit vom 01.08.2013 bis zum 30. März 2014 führen der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelungen des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. I, 2012 Nr. 20 S. 1 ff vom 24.04.2012) in Verbindung mit den §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten

der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig!

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Temporäre Weidezaungeräte, Kabel, Wasserrohre etc. sind ebenfalls kenntlich zu machen oder zu entfernen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“, 16833 Fehrbellin, Karl-Marx-Str. 1d, Telefon: 033932-70250; Fax: 033932-72270; E-Mail: wbv-fehrbellin@gmx.de.

Fehrbellin, den 09.07.2013

Philipp  
Geschäftsführer

### **3.5 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin**

#### **Freiwilliger Landtausch Molchow/Krangen Verf.-Nr.: 4503W Schlussfeststellung**

##### **Beschluss**

1. Für Teile der Stadt Neuruppin, Gemarkungen Molchow und Krangen, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin		
Stadt:	Neuruppin		
Gemarkung:	Molchow	Flurstücke:	302, 304
Flur:	1		
Gemarkung:	Krangen	Flurstück:	38
Flur:	2		

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt.

Es hat eine Größe von 13,1258 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.
4. Der Beschluss wird in der Stadt Neuruppin öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e, Haus 5, Zimmer 302  
16816 Neuruppin

aus.

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103g FlurbG).

##### **Begründung**

Mit Schreiben vom 28. März 2013 wurde beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG beantragt. Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse in der Tauschvereinbarung vom 1. März 2013 geeinigt.

Im freiwilligen Landtausch sollen die Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen der Landwirtschaftsbetriebe getauscht und damit bestehende Nutzungskonflikte geregelt, Bewirtschaftungserschwernisse beseitigt und die Agrarstruktur verbessert werden.

Daher wurde gemäß §§ 103a ff. FlurbG ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

##### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen,

innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

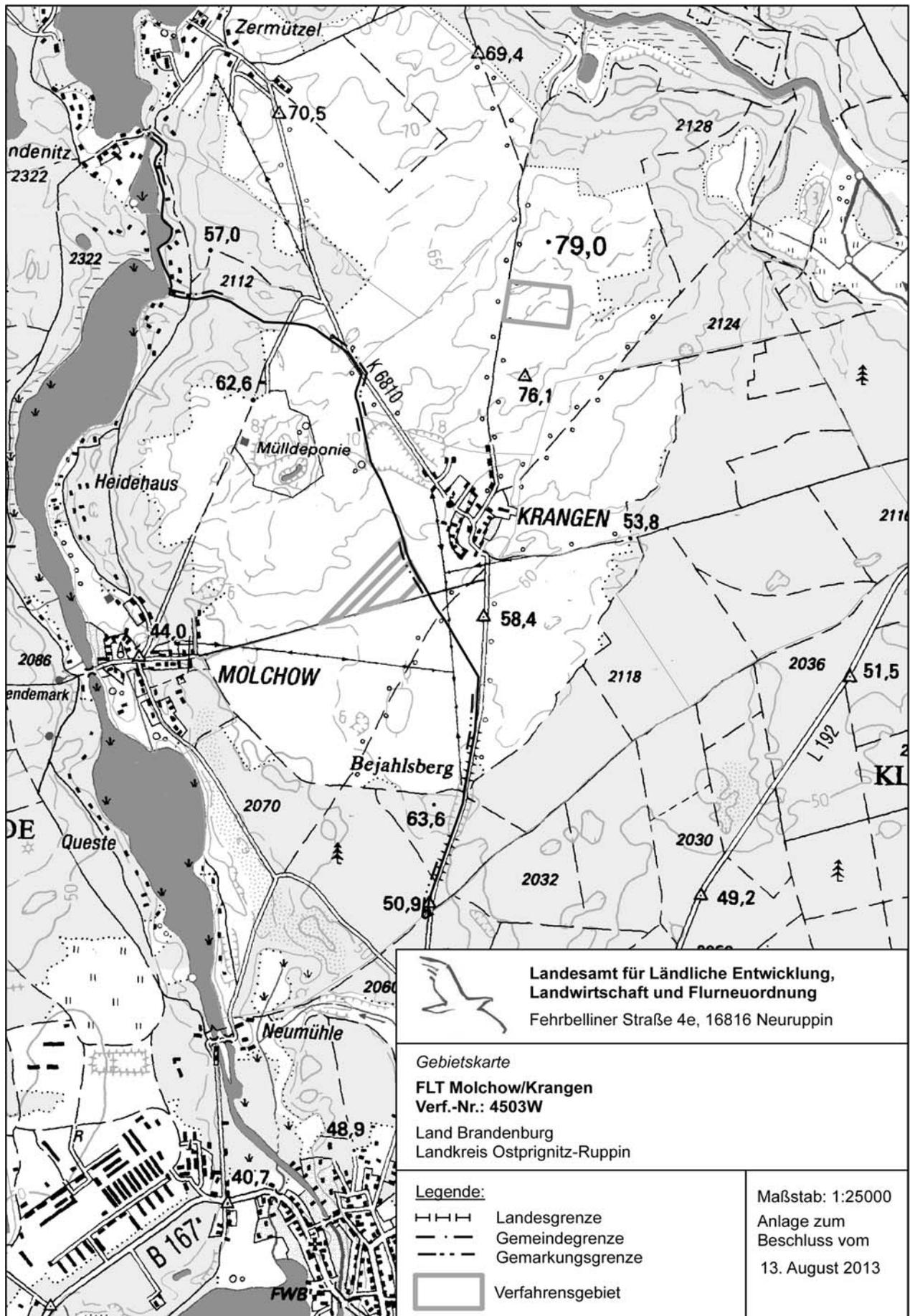
#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*ausgestellt: Neuruppin, 13. August 2013*

*Im Auftrag  
Nawrocki*

*DS*



Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

Gebietskarte  
**FLT Molchow/Krangen**  
Verf.-Nr.: 4503W  
Land Brandenburg  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

**Legende:**  
 - - - Landesgrenze  
 - - - Gemeindegrenze  
 ····· Gemarkungsgrenze  
 [Grey Box] Verfahrensgebiet

Maßstab: 1:25000  
Anlage zum  
Beschluss vom  
13. August 2013

### **3.6 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin**

#### **Bodenordnungsverfahren Lentzke, Verf.Nr.: 4001I**

hier: **Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin** über den Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Nachdem der Bodenordnungsplan fertiggestellt ist, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin).

Die **Auslegung** findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten statt

**vom 20. bis 22. November 2013  
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
im Gemeindezentrum, Ortsteil Lentzke, Dorfstraße 1,  
16833 Fehrbellin.**

Während der Auslegung werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

Es wird empfohlen, von der Möglichkeit, Einsicht in den Bodenordnungsplan zu nehmen, regen Gebrauch zu machen.

Der **Anhörungstermin** zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

**am 10. und 11. Dezember 2013  
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
im Gemeindezentrum, Ortsteil Lentzke, Dorfstraße 1,  
16833 Fehrbellin statt.**

**Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem A n h ö r u n g s t e r m i n vorbringen.**

**Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.**

**Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.**

*gez. i. V. Banse  
Regionalteamleiter*

*(Siegel)*

**Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin**

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.